

**WIR SIND DA,
WENN DU UNS
BRAUCHST** Als Gewerkschaft stehen wir an der Seite der Beschäftigten und
unserer Mitglieder. Wir setzen uns für bessere
Arbeitsbedingungen in den Branchen Lebensmittel, Genussmittel
und Gastgewerbe ein. Bei uns bekommst du Infos und
Hilfe bei Problemen wie z. B.:

**WEIHNACHTSGELD URLAUBSGELD
AUSBILDUNGS- VERGÜTUNG ZUSCHLÄGE**

Wir beraten per Mail, telefonisch und
bundesweit in unseren mehr als 50 Büros und sorgen
dafür, dass du bekommst, was dir zusteht.

www.junge-ngg.net



hv.jugend@ngg.net
Telefon 040/380 13 222
www.junge-ngg.net



Impressum: Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten,
Hauptverwaltung/Referat jungeNGG/Berufliche Bildung,
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg
Tel. 040/38013-151, hv.jugend@ngg.net

Alle Angaben Stand Juni 2020



Wir sind da,
wenn du uns
brauchst



**WENN AM
ENDE VOM
GELD
NOCH
MONAT
ÜBRIG IST**

Thema Geld

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Die Arbeitsagentur bietet Informationen rund
um alle Berufe mit Zugangsvoraussetzungen und
Verdienst- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

www.gelbehand.de

Der Verein engagiert sich gegen Rassismus
und tritt für Gleichberechtigung von Migrant-
Innen in der Arbeitswelt ein.

www.bibb.de

Das Bundesinstitut für Berufsbildung bietet alle
Informationen rund um die Berufliche Bildung,
Statistiken und Weiterbildungsmöglichkeiten.

www.dgb-jugend.de

Wissenswertes über die Verbesserung der
Ausbildung, Politik und Wirtschaft sowie
Aktionen der Gewerkschaftsjugend.

www.jav-portal.de

Alle wichtigen Infos für Mitglieder von Jugend-
und Auszubildendenvertretungen (JAV) und
solche, die es werden wollen.

www.welcome-solidarity.de

Informationen zu den Rechten
und Pflichten in der Ausbildung in
verschiedenen Sprachen.

**LINKS,
DIE MAN
KENNEN SOLLTE**

**Hier gibt es viele weitere
Infos, die dich in deiner Ausbildung
voranbringen.**

www.na-bibb.de/erasmus-berufsbildung/

Dieses Angebot des BIBB bietet Informationen über einen
Auslandsaufenthalt während deiner Ausbildung, mit vielen
Erklärvideos.

WAS DU ZUM THEMA GELD IN DER AUSBILDUNG WISSEN MUSST

Ausbildungsvergütung

Du hast einen Anspruch auf eine monatliche Ausbildungsvergütung, die dir dein/e ArbeitgeberIn zahlen muss. Die Vergütung muss in deinem Ausbildungsvertrag festgelegt werden. Die Höhe unterscheidet sich nach Beruf und Branche, in der du deine Ausbildung machst. Viele Ausbildungsvergütungen sind in Tarifverträgen geregelt. Bei uns erfährst du, ob für dich ein Tarifvertrag gilt.



TIPP

Gehaltsabrechnungen sind kompliziert zu verstehen. Es gibt viele weitere Dinge, die bei der korrekten Berechnung der Ausbildungsvergütung zu beachten sind. Deshalb solltest du deine Abrechnung bei Unklarheiten überprüfen lassen.

Zuschläge

In vielen Branchen müssen ArbeitgeberInnen einen Zuschlag bezahlen, wenn du nachts oder an Feiertagen arbeiten musst. Das kann am Ende des Monats richtig viel Geld ausmachen. Deshalb ist es wichtig, dass du diese Zuschläge kennst, um deine Gehaltsabrechnung überprüfen zu können. Wir können dir sagen, wie hoch die Zuschläge im Tarifvertrag im Einzelnen sind.



TIPP

Vor allem für Auszubildende in der zweiten Ausbildung lohnt sich ein Blick auf das Wohngeld. Sie haben keinen Anspruch auf BAB, aber können als Zuschuss zur Miete Wohngeld beantragen. Informationen dazu gibt es bei den örtlichen Wohngeldstellen.

Urlaubs- und Weihnachtsgeld

Urlaubs- und Weihnachtsgeld (auch Jahressonderzahlungen genannt) stehen in keinem Gesetz. ArbeitgeberInnen müssen sie auszahlen, wenn sie in Tarifverträgen vereinbart wurden. Ob dein/e ArbeitgeberIn tarifgebunden ist und du Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld hast, kannst du bei uns erfragen.



Mindestausbildungsvergütung

Für alle am dem 01.01.2020 geschlossenen Ausbildungsverträge gilt eine Mindestausbildungsvergütung. Diese steigt jedes Jahr und sieht unterschiedliche Beträge für jedes Ausbildungsjahr vor. Außerdem darf die Ausbildungsvergütung nicht mehr als 20 % unter dem Tariflohn liegen – auch wenn für deinen Betrieb kein Tarifvertrag gilt. Lass dich von uns beraten und wir können dir sagen, ob deine Ausbildungsvergütung korrekt ist. Wenn du zu wenig Geld bekommen hast, kann die fehlende Vergütung für einen bestimmten Zeitraum auch rückwirkend nachgefordert werden.



Arbeitskleidung und Ausbildungsmittel

Alle Dinge, die du für die Ausbildung im Betrieb brauchst (spezielle Kleidung, Werkzeug, Fachliteratur usw.), müssen dir vom/von der ArbeitgeberIn gestellt werden. Du musst diese Arbeitsmittel nicht von deiner Ausbildungsvergütung bezahlen. Der/die ArbeitgeberIn darf auch nichts von deiner Vergütung dafür einbehalten.



Kindergeld

Grundsätzlich haben deine Eltern auch während deiner Ausbildung Anspruch auf Kindergeld. Bis zu deinem 18. Lebensjahr wird es automatisch ausgezahlt, danach muss ein Antrag bei der Familienkasse gestellt werden. Das Kindergeld muss von deinen Eltern beantragt werden, denn sie bekommen im Regelfall auch das Geld. Der Anspruch besteht bis zum Ende deiner Ausbildung oder bis zum 25. Lebensjahr. Mehr Infos findest du auf: arbeitsagentur.de



TIPP

Sobald von deinem Gehalt Steuern abgeführt wurden, lohnt sich eine Steuererklärung. Ob das der Fall ist, siehst du auf der Gehaltsabrechnung oder der Jahressteuerbescheinigung. Meist bekommen Azubis einen Großteil der gezahlten Steuern zurückerstattet. In der Steuererklärung kannst du Ausgaben wie z. B. Fahrten zum Betrieb, Kosten in der Berufsschule, einen Mitgliedsbeitrag für Gewerkschaften oder anderes angeben. Hilfe bei der Steuererklärung können wir viele Programme geben. Mitglieder können sich außerdem mit ihrer Steuererklärung an die NGG wenden.

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Die Berufsausbildungsbeihilfe ist ein monatlicher Zuschuss für Auszubildende, deren Ausbildungsvergütung nicht reicht, um die Lebenshaltungskosten zu decken. Die wichtigste Voraussetzung: Du darfst nicht mehr bei deinen Eltern wohnen. Für das BAB musst du einen Antrag bei der Arbeitsagentur stellen. Wie hoch der monatliche Zuschuss ist, hängt vom Einzelfall ab. Du kannst aber vorab ausrechnen, ob du einen Anspruch hättest: babrechner.arbeitsagentur.de



Mehr Geld gibt es mit Tarifvertrag

Alle ArbeitgeberInnen müssen sich an die Gesetze halten. In vielen Bereichen gelten zwischen ArbeitgeberInnen und den Beschäftigten zusätzlich Tarifverträge – und die sehen viel bessere Regelungen vor. Ein kleines Beispiel: Weder Urlaubs- und Weihnachtsgeld noch Zuschläge für die Arbeit an Feiertagen sind gesetzlich geregelt, sondern stehen in Tarifverträgen der NGG. Tarifverträge gelten für dich aber nur, wenn du in der NGG Mitglied bist. Mit Tarifverträgen bekommen viele Beschäftigte außerdem regelmäßige Lohnerhöhungen.



Bist du krank, muss deine Ausbildungsvergütung trotzdem gezahlt werden. Dein/e ArbeitgeberIn darf den Betrag nicht kürzen.



BEITRITTSERKLÄRUNG

Ausfüllen, unterschreiben und deinem Betriebsrat, deinem/deiner zuständigen JugendsekretärIn bzw. deiner zuständigen NGG-Region geben oder per Post an die NGG senden: Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Haubachstraße 76, 22765 Hamburg.

Persönliche Daten		Ich werde Mitglied der NGG ab	
Vorname	Nachname		
Straße und Hausnummer			
PLZ	Ort	<input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> männlich	
Geburtsdatum	Nationalität		
Telefon	Mobiltelefon		
E-Mail privat	E-Mail dienstlich		
Übertritt von der Gewerkschaft	dort Mitglied seit		
Berufliche Daten			
Name des Betriebes/Konzerns		Standort des Betriebes/der Filiale	
Straße und Hausnummer des Betriebes/der Filiale			
PLZ	Ort		
<input type="radio"/> in Ausbildung <input type="radio"/> teilzeitbeschäftigt	von	bis	Std./Woche monatliches Bruttoeinkommen
beschäftigt als			Tarifgruppe
geworben von			

Datenschutzhinweis

Meine personenbezogenen Daten werden durch die NGG unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des deutschen Datenschutzrechts (BDSG) für die Begründung und Verwaltung meiner Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden meine Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit meiner gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz und eine Version der Datenschutzhinweise zum Ausdrucken kann ich unter www.ngg.net/datenschutz abrufen.

Lastschriftmandat

Ich ermächtige die NGG, Beiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der NGG auf mein Konto eingezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen (ab Belastungsdatum) die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Meine Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt hiervon unberührt.

DE	IBAN	BLZ	Kontonummer	<input type="radio"/> monatlich <input type="radio"/> vierteljährlich
Kreditinstitut (Name)			BIC	

Der Monatsbeitrag beträgt 1% des jeweiligen Bruttotarifeinkommens. Ich bin damit einverstanden, dass diese Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Kündigung muss für eine Wirksamkeit spätestens sechs Wochen vor Quartalsschluss bei dem zuständigen NGG-Regionalbüro schriftlich erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht. Die NGG wird mir meine Mandatsreferenz mitteilen. Mir ist bekannt, dass ich die Abbuchungstermine für einzelne Lastschriften im Internet (www.ngg.net/sepa) einsehen kann. Ich erbinde die NGG ausdrücklich von weiteren Mitteilungspflichten für einzelne Lastschritteinzüge.

Hiermit trete ich der Gewerkschaft NGG bei und erkenne ihre Satzung an.

Datum	Unterschrift
-------	--------------